

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

9. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 6. Juni 1956

Nummer 56

Inhalt

(Schriftliche Mitteilung der veröffentlichten RdErl. erfolgt nicht.)

A. Landesregierung.

B. Ministerpräsident — Staatskanzlei —.

C. Innenminister.

D. Finanzminister.

D. Finanzminister. C. Innenminister.

Gem. RdErl. 22. 5. 1956, Durchführung des Landesbeamtengesetzes (LBG) vom 15. Juni 1954; hier: Richtlinien (RL) nach § 162 Abs. 3 Satz 2 LBG. S. 1189.

E. Minister für Wirtschaft und Verkehr.

F. Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

G. Arbeits- und Sozialminister.

H. Kultusminister.

J. Minister für Wiederaufbau.

K. Justizminister.

D. Finanzminister

C. Innenminister

Durchführung des Landesbeamtengesetzes (LBG) vom 15. Juni 1954; hier: Richtlinien (RL) nach § 162 Abs. 3 Satz 2 LBG

Gem. RdErl. d. Finanzministers — B 3000 — 2350:IV/56
u. d. Innenministers — II D — 1/25.52 — 5510/56
v. 22. 5. 1956

I.

Richtlinien

nach § 162 Absatz 3 Satz 2 des Landesbeamtengesetzes

Auf Grund des § 162 Abs. 3 Satz 2 des Landesbeamtengesetzes vom 15. Juni 1954 (GV. NW. S. 237) werden folgende Richtlinien (RL) erlassen:

Zu § 118 Abs. 2

Ausnahmen (§ 118 Abs. 2 Satz 3) sind nicht zulässig, wenn wegen Wegfalls der Versicherungsfreiheit die Beiträge zur Rentenversicherung nachentrichtet worden sind. Im übrigen gilt folgendes:

- a) Ausnahmen sollen ohne Bewährungsfrist zugelassen werden, wenn der Beamte, dem ein Verfahren mit der Folge des Verlustes der Beamtenrechte oder der Entfernung aus dem Dienst drohte, auf seinen Antrag entlassen, aber wieder in das Beamtenverhältnis berufen worden ist, nachdem er rechtskräftig freigesprochen oder nur zu einer Strafe verurteilt worden ist, die sein Ausscheiden nicht nach sich gezogen hätte,
- b) Ausnahmen können zugelassen werden, wenn der frühere Beamte in anderen als unter a) genannten Fällen wieder in das Beamtenverhältnis berufen worden ist und sich in dem neuen Beamtenverhältnis mindestens 5 Jahre lang bewährt hat.

Zu § 121

1. (1) Über die Berücksichtigung von Vordienstzeiten nach § 121 ist in der Regel im Anschluß an die Berufung in das Beamtenverhältnis, auf Wunsch auch schon vorher, zu entscheiden (§ 162 Abs. 2 Satz 2). In die Entscheidungen ist ein Vorbehalt entsprechend der RL Nr. 7 Abs. 1 aufzunehmen.
- (2) Entscheidungen auf Grund des § 121 ergehen von Amts wegen.

(3) Zeiten (§ 121 Abs. 1 Nr. 1 und 2), die vor einem früheren Beamtenverhältnis liegen, dürfen nicht berücksichtigt werden, wenn die Zeit des früheren Beamtenverhältnisses selbst nicht angerechnet wird, weil eine Abfindung aus öffentlichen Mitteln gewährt ist (vgl. § 118 Abs. 1 Nr. 6) oder weil die Voraussetzungen des § 118 Abs. 2 vorlagen und keine Ausnahme nach dessen letztem Satz zugelassen worden ist.

2. (1) Unter den Begriff „privatrechtliches Arbeitsverhältnis“ fällt die Tätigkeit als Angestellter oder Arbeiter.

(2) Öffentlich-rechtliche Dienstherrn sind das Reich, der Bund, die Länder, die Gemeinden (Gemeindeverbände) oder andere Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts. Tätigkeiten bei öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften und ihren Verbänden können jedoch nur nach § 122 Abs. 1 Nr. 1b angerechnet werden. Wegen des Begriffs „Reichsgebiet“ vgl. § 207, wegen der Gleichstellung eines öffentlich-rechtlichen Dienstherrn im Herkunftsland oder im angegliederten Gebiet und der dort ausgeübten Tätigkeiten vgl. § 208.

3. (1) Eine Unterbrechung liegt nicht vor, solange das Arbeitsverhältnis nicht geendet hat, es sei denn, daß der Angestellte oder Arbeiter nicht tätig gewesen ist, weil er ohne Vergütung (Entlohnung) beurlaubt war oder — abgesehen vom Krankheitsfall — dem Dienst ohne Urlaub ferngeblieben ist.

(2) Zeiten einer Unterbrechung können, soweit sie nicht nach anderen Vorschriften anzurechnen sind, nicht als Ruhegehaltfähig berücksichtigt werden. Außerdem können Zeiten vor der Unterbrechung nicht als Ruhegehaltfähig berücksichtigt werden, wenn die Unterbrechung eine erheblichere ist.

- (3) Als erheblichere Unterbrechung sind nicht anzusehen:

- a) Zeiten eines Beamtenverhältnisses bei einem anderen Dienstherrn,
- b) Zeiten eines Wehr- oder Arbeitsdienstes,
- c) Zeiten eines Kriegsdienstes und einer Kriegsgefangenschaft,
- d) die Zeit vor oder nach Ableistung eines Wehr- oder Arbeitsdienstes, eines Kriegsdienstes und die Zeit nach einer Kriegsgefangenschaft, wenn sie je einen Monat nicht übersteigt,
- e) die Zeit einer Unterbrechung von nicht mehr als einem Monat,

- f) die Zeit einer Nichtbeschäftigung seit dem 8. 5. 1945, wenn der Angestellte oder Arbeiter, der am 8. 5. 1945 im öffentlichen Dienst stand, aus anderen als tarifrechtlichen Gründen seinen Arbeitsplatz verloren hat,
- g) die Zeit eines Urlaubs ohne Vergütung (Entlohnung),
- h) die Zeit nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses infolge Arbeitsunfähigkeit, Verwaltungsvereinfachung oder Arbeitsmangels, wenn sie ein Sechstel der in dem beendeten Arbeitsverhältnis zurückgelegten Zeit nicht übersteigt. Der Zeit in dem beendeten Arbeitsverhältnis sind anrechenbare Zeiten eines früheren Arbeitsverhältnisses hinzuzuzählen, wenn zwischen ihnen keine erheblicheren Unterbrechungen liegen.
4. Die Voraussetzung, daß eine Beschäftigung zur Ernennung geführt hat, ist als erfüllt anzusehen,
- a) bei Zeiten nach § 121 Abs. 1 Nr. 1, wenn und soweit während der Beschäftigungszeit Fähigkeiten und Erfahrungen erworben worden sind, die Grund für die Übernahme in das Beamtenverhältnis gewesen sind. Es muß also ein innerer Zusammenhang zwischen der Art der früheren und der neuen Verwendung bestehen. Dieser Zusammenhang ist nur gegeben, wenn diese Beschäftigungszeiten dem Eintritt in das Beamtenverhältnis — ggf. auch bei einem anderen Verwaltungsweig oder bei einem anderen Dienstherrn — ohne erheblichere Unterbrechung (RL Nr. 3 Abs. 3) vorangegangen sind,
- b) bei Zeiten nach § 121 Abs. 1 Nr. 2,
1. wenn sie nach den Laufbahnrichtlinien (Zulassungsbestimmungen) vor der Annahme für die Laufbahn abzuleisten waren oder nach der Annahme für die Laufbahn auf die Ausbildungszeit angerechnet worden sind; soweit früher besondere Laufbahnrichtlinien nicht bestanden haben, ist auch für die rückliegende Zeit entsprechend den bei Inkrafttreten des Gesetzes geltenden Laufbahnrichtlinien (Zulassungsbestimmungen) zu verfahren,
 2. oder wenn nach der Annahme für die Laufbahn handwerksmäßige, technische oder sonstige fachliche Tätigkeiten ausgeübt worden sind,
 3. oder wenn den in § 121 Abs. 1 Nr. 1 bezeichneten Beschäftigungszeiten solche Zeiten bei demselben Dienstherrn ohne erheblichere Unterbrechung (RL Nr. 3 Abs. 3) vorangegangen sind, die mit ihnen in innerem Zusammenhang gestanden haben und für die Laufbahn des Beamten förderlich gewesen sind,
 4. oder wenn die Anrechnung ausnahmsweise über die nach 1. geforderten oder auf die Ausbildungszeit angerechneten Dienstzeiten hinaus von der obersten Dienstbehörde, bei Landesbeamten im Einvernehmen mit dem Finanzminister, zugelassen worden ist.
5. (1) Für die besonderen Tätigkeitsmerkmale des § 121 Abs. 1 Nr. 1 gilt folgendes:
- a) Hauptberuflich ist die Beschäftigung, wenn durch sie die Arbeitskraft des Beschäftigten überwiegend beansprucht war.
- b) Eine in der Regel einem Beamten obliegende Beschäftigung hat vorgelegen, wenn zur Zeit der Beschäftigung gleiche Tätigkeiten bei dem betreffenden öffentlich-rechtlichen Dienstherrn oder entsprechende Tätigkeiten bei anderen öffentlich-rechtlichen Dienstherrn oder bei der staatlichen Verwaltung regelmäßig von Beamten wahrgenommen worden sind.
- c) Eine später einem Beamten übertragene Beschäftigung hat vorgelegen, wenn gleiche Beschäftigungen, wie sie der Beamte vor seiner Ernennung wahrgenommen hat, zwar nicht zur Zeit der Beschäftigung, aber später bei dem betreffenden öffentlich-rechtlichen Dienstherrn in der Regel von Beamten wahrgenommen worden sind.
- (2) Für die besonderen Tätigkeitsmerkmale des § 121 Abs. 1 Nr. 2 gilt folgendes:
- a) Tätigkeiten, die im Sinne von RL Nr. 4 Buchst. b Ziff. 1 und 4 zur Ernennung geführt haben, sind als für die Laufbahn des Beamten förderlich anzusehen.
- b) Bei Tätigkeiten, die im Sinne von RL Nr. 4 Buchst. b Ziff. 2 zur Ernennung geführt haben, bedarf es nach § 121 Abs. 1 Nr. 2 nicht der Feststellung, daß sie förderlich gewesen sind.
- c) Zeiten der in RL Nr. 4 Buchst. b Ziff. 3 bezeichneten Art sind als förderlich anzusehen, wenn die in ihnen ausgeübten Tätigkeiten mindestens denen der nächstniedrigeren als der Laufbahngruppe entsprechen, in der der Betreffende als Beamter angestellt worden ist.
6. Soweit Angestellte und Arbeiter einen vertraglichen Anspruch auf Versorgung nach beamtenrechtlichen Grundsätzen oder auf Ruhegehalt hatten, sind die Voraussetzungen für die Berücksichtigung der Beschäftigungszeiten seit der Verleihung dieser Versorgungsansprüche nach § 121 stets gegeben. Für die vor diesem Zeitpunkte liegenden Beschäftigungszeiten gelten die RL Nrn. 4 und 5 entsprechend.
7. (1) Versicherungspflichtige Beschäftigungszeiten bleiben bei der Festsetzung der ruhegehaltfähigen Dienstzeit außer Betracht, wenn ihre Berücksichtigung
- a) zur Erhöhung des Ruhegehaltssatzes nicht erforderlich ist, weil der Höchstruhegehaltssatz von fünfundsiebzig vom Hundert der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge erreicht ist,
- b) bei Ruhestandsbeamten infolge Anrechnung der entsprechenden Steigerungsbeträge der Renten (§ 121 Abs. 2) zur Kürzung ihres Ruhegehalts auf einen niedrigeren Betrag als fünfunddreißig vom Hundert der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge führen würde,
- c) bei Witwen oder Waisen infolge Anrechnung der entsprechenden Steigerungsbeträge zur Kürzung auf einen niedrigeren Betrag als das aus fünfunddreißig vom Hundert der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge errechnete Witwen- und Waisengeld führen würde,
- d) beim Unfallruhegehalt
1. infolge Anrechnung der entsprechenden Steigerungsbeträge zur Kürzung des Ruhegehalts auf einen niedrigeren Betrag als sechsundsechzigzweidrittel vom Hundert der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge führen würde,
 2. zur Erhöhung der ruhegehaltfähigen Dienstzeit über zwanzig Jahre hinaus führen würde;
- Entsprechendes gilt für Unfallwitwen- und -waisengeld,
- e) für sich allein oder bei der Zusammenrechnung mit anderen ruhegehaltfähigen Dienstzeiten zur Erreichung voller ruhegehaltfähiger Dienstjahre nicht erforderlich ist.
- Ist eine teilweise Berücksichtigung zur Erfüllung des Höchstruhegehaltssatzes erforderlich, so sind die der Berufung in das Beamtenverhältnis unmittelbar vorhergehenden Zeiten zu berücksichtigen.
- (2) Die Anrechnung der Steigerungsbeträge entfällt, wenn trotz Berücksichtigung versicherungspflichtiger Beschäftigungszeiten als ruhegehaltfähiger Dienstzeit nur der Mindestbetrag des Ruhegehalts nach § 125 Abs. 1 Satz 2 oder des Unfallruhegehalts nach § 147 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2 oder die danach berechneten Hinterbliebenenbezüge gewährt werden; sind die Versorgungsbezüge höher als die Mindestbeträge, so dürfen diese durch die Anrechnung von Steigerungsbeträgen nicht unterschritten werden.
- (3) Die Anrechnung von Versicherungsleistungen auf die Versorgungsbezüge (§ 121 Abs. 2) ist auf die Steigerungsbeträge der Renten aus den gesetzlichen Rentenversicherungen beschränkt. Zu diesen gehören auch die Mehrbeträge auf Grund des Renten-Mehrbetrags-Gesetzes vom 23. November 1954 (BGBl. I S. 345). Andere Rentenbestandteile, z. B. der Grundbetrag und die daneben gezahlten Zuschläge und Zulagen nach dem Sozialversicherungsanpassungsgesetz, Rentenzulagengesetz, Sonderzulagengesetz, Knappschaftsversicherungsanpassungsgesetz und Grundbetragserhöhungsgesetz bleiben außer Betracht.
- (4) Fallen Beginn oder Ende der zu berücksichtigenden Versicherungszeit nicht mit Beginn und Ende des für die Beitragsleistung maßgebenden Monats- oder Wochenzeitraumes zusammen, so sind die auf diese Monate oder Wochen entfallenden Steigerungsbeträge voll auf die Versorgungsbezüge anzurechnen.

(5) Werden in der Wanderversicherung — neben dem höheren Grundbetrag aus der Angestelltenversicherung — oder nach den §§ 1273, 1274, 1275 oder 1279 RVO gekürzte Steigerungsbeträge gewährt, so sind nur die tatsächlich gezahlten, also die gekürzten Steigerungsbeträge, auf die Versorgungsbezüge anzurechnen.

(6) Sofern sich die Höhe der auf die angerechneten Zeiten entfallenden Steigerungsbeträge (einschließlich der Rentenmehrbeträge) nicht aus dem Versicherungsbescheide ergibt, ist eine Auskunft des Versicherungsträgers einzuholen. Kann der Versicherungsträger die Steigerungsbeträge, die auf die angerechneten Zeiten entfallen, nicht ermitteln oder wenigstens annähernd bezeichnen, so ist der gesamte Steigerungsbetrag (einschließlich der Rentenmehrbeträge) zu erfragen; der Steigerungsbetrag ist dann in dem Umfang anzurechnen, der dem Verhältnis der zu berücksichtigenden versicherungspflichtigen Beschäftigungszeit zu der gesamten Mitgliedszeit in der gesetzlichen Rentenversicherung entspricht. Von dem Rentenbescheide oder der Auskunft des Versicherungsträgers ist eine beglaubigte Abschrift der Versorgungsnachweisung als Anlage beizufügen.

(7) Der Berechnung der Hinterbliebenenbezüge ist das Ruhegehalt ohne Abzug der Steigerungsbeträge zugrunde zu legen. Auf das Witwen- und Waisengeld sind die auf die angerechneten Zeiten entfallenden Steigerungsbeträge in Höhe ihres Anteils an der Witwen- und Waisenrente anzurechnen. Im übrigen gilt Abs. 6 entsprechend.

(8) Gemäß § 121 Abs. 3 i. Verb. mit § 119 Nr. 2 sollen bei einem durch Entlassung oder vorzeitige Beendigung des Arbeitsverhältnisses geschädigten Angestellten oder Arbeiter auch solche Zeiten nach § 121 Abs. 1 als ruhegehaltfähig berücksichtigt werden, in denen die Beschäftigung infolge der Schädigung nicht ausgeübt werden konnte, wenn sich dies aus einer Wiedergutmachung auf Grund der Bundesgesetze zur Regelung der Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts für Angehörige des öffentlichen Dienstes oder der in den Ländern und im Bereich der ehemaligen Verwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebietes zur Regelung der Wiedergutmachung in Geltung gewesenen Rechtsvorschriften oder Verwaltungsanordnungen (§ 32 BWGöD) ergibt (vgl. § 21 BWGöD).

Zu § 122

1. (1) RL Nr. 1 Abs. 1 und 3 zu § 121 gilt entsprechend. In die Entscheidung ist außerdem ein Vorbehalt entsprechend der RL Nr. 3 Abs. 2 aufzunehmen.
- (2) Vordienstzeiten nach § 122 können nur auf Antrag berücksichtigt werden. Eines neuen Antrages bedarf es nicht für Vordienstzeiten, über die bereits nach § 85 Abs. 1 Nr. 2 bis 4 DBG sowie für unverschuldete Wartezeiten von Lehrern, über die bereits nach § 3 des Gesetzes zur Änderung der Dritten Sparverordnung vom 23. August 1949 (GV. NW. S. 261) entschieden worden war.
2. (1) Zeiten nach § 122, die zwischen zwei Beamtenverhältnissen liegen, dürfen nur ausnahmsweise und nur dann berücksichtigt werden, wenn das frühere Beamtenverhältnis wegen Laufbahnvorschriften oder Zeitablaufs, wegen Dienstunfähigkeit, Verwaltungsvereinfachung oder Arbeitsmangels endete; das gleiche gilt, wenn ein hochschulmäßig juristisch, pädagogisch oder technisch vorgebildeter Beamter im Anschluß an die große Staatsprüfung von Amts wegen oder auf seinen Antrag entlassen worden ist, oder wenn er zwar weiterhin im Staatsdienst als Beamter verblieben ist, das Beamtenverhältnis aber vor der Anstellung endete.
- (2) Zeiten nach dem 31. 3. 1951, während der ein Beamter, der aus anderen als beamtenrechtlichen Gründen sein Amt verloren hatte, außerhalb des öffentlichen Dienstes tätig gewesen ist, können im Falle der Wiederverwendung nach § 122 berücksichtigt werden, wenn die Voraussetzungen dieser Vorschrift erfüllt sind und ihre Anwendung sich günstiger auswirkt als die Regelung nach § 204 Abs. 3 Satz 3.
3. (1) Als ruhegehaltfähig können berücksichtigt werden die Vordienstzeiten
 - a) nach § 122 Abs. 1 Nr. 1b, 2 und 4: uneingeschränkt,

b) nach § 122 Abs. 1 Nr. 1a: zur Hälfte bis zur Höchstgrenze von 10 Jahren,

c) nach § 122 Abs. 1 Nr. 3: bis zur Hälfte, jedoch höchstens bei Beamten des einfachen und mittleren Dienstes zwei Jahre, bei Beamten des gehobenen Dienstes drei Jahre, bei Beamten des höheren Dienstes sechs Jahre.

(2) Die Berücksichtigung darf nicht dazu führen, daß die Gesamtversorgung (beamtenrechtliche Versorgung und Rente aus der Sozialversicherung) des Beamten höher ist als die Versorgung, die er erhalten würde, wenn er die für die Berechnung der Rente aus der Sozialversicherung maßgebenden Zeiten, soweit sie nach Vollendung des siebenzehnten Lebensjahres abgeleistet worden sind, bereits im Beamtenverhältnis zurückgelegt hätte. Diesem Grundsatz ist durch nur teilweise Berücksichtigung oder durch Nichtberücksichtigung der Vordienstzeiten Rechnung zu tragen. Bei der Gegenüberstellung sind die bei Eintritt in den Ruhestand erreichten ruhegehaltfähigen Dienstbezüge zugrunde zu legen. Satz 1 und 2 gelten nicht, wenn der Beamte die Anwartschaft auf die Rente aus der Sozialversicherung durch freiwillige Beitragsleistungen aufrechterhalten hat und ohne die freiwilligen Beitragsleistungen die Anwartschaft erloschen wäre.

Beispiel:

Ein Beamter hat folgende ruhegehaltfähige Dienstzeiten:

1. vom 20. 1. 1916—31. 12. 1918	2 Jahre 346 Tage		
(Wehrdienst; § 120)			
erhöhte Anrechnung			
vom 20. 1. 1916—31. 12. 1918	1 „ 173 „		
(§ 204 Abs. 5 zur Hälfte)			
2. vom 1. 10. 1921—31. 3. 1936	14 „ 183 „		
(Privatschuldienst; § 122 Abs. 1 Nr. 1 b)			
3. vom 1. 4. 1936—31. 3. 1946	10 „ — „		
(öffentlicher Schuldienst im Beamtenverhältnis; § 118)			
	28 volle Jahre		

Ruhegehaltfähige Dienstbezüge

(BesGr. A 7 Stufe 9) 731,— DM

Ruhegehalt 68 v. H. von 731,— DM 497,08 DM.

Auf Grund einer sozialversicherungspflichtigen Tätigkeit von insgesamt 17 Jahren (14½ Jahre Privatschuldienst und 2½ Jahre anderweitige nicht anrechnungsfähige versicherungspflichtige Tätigkeiten) erhält der Beamte eine Rente aus der Sozialversicherung in Höhe von 120 DM monatlich. Seine Gesamtversorgung beträgt somit 617,08 DM.

Wenn der Beamte während seiner gesamten Mitgliedszeit in der Sozialversicherung bereits im Beamtenverhältnis gestanden hätte, würde seine ruhegehaltfähige Dienstzeit 31 Jahre betragen. Das Ruhegehalt (71 v. H.) belief sich dann auf 519,01 DM.

Da die Gesamtversorgung höher ist als dieser fiktive Betrag, kann nur ein Teil der im Privatschuldienst zurückgelegten Zeit berücksichtigt werden. Bei einer ruhegehaltfähigen Dienstzeit von 19 Jahren ergibt sich ein Ruhegehalt von 387,43 DM. Dieses Ruhegehalt zuzüglich der Rente bleibt gerade unter dem fiktiven Ruhegehalt. Von der im Privatschuldienst zurückgelegten Zeit sind daher nur 4 Jahre 211 Tage (19 J. — 14 J. 154 Tg.) zu berücksichtigen.

(3) Unverschuldete Wartezeiten, die für die Berechnung einer Rente aus der Sozialversicherung nicht maßgebend sind, können immer als ruhegehaltfähig berücksichtigt werden. Dies gilt auch für einen Teil der Wartezeit, wenn nur der andere Teil für die Berechnung einer Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung maßgebend ist.

4. (1) Zu den öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaften (§ 122 Abs. 1 Nr. 1 b) gehören z. B. die evangelischen Landeskirchen und die katholische Kirche sowie deren Kirchengemeinden, zu den Verbänden die Verbände von Landeskirchen und Kirchengemeinden (Art. 22 LV, Art. 140 GG, Art. 137 WeimVerf.).

(2) Nichtöffentlicher Schuldienst (§ 122 Abs. 1 Nr. 1b) kann insoweit berücksichtigt werden, als er mit mindestens 12 Wochenstunden bei einer als Ersatz für eine öffentliche Schule staatlich genehmigten Privat-

schule geleistet worden ist (vgl. Art. 7 Abs. 4 und 5 GG und Art. 8 Abs. 4 LV).

(3) Für die Anrechnung nach § 122 Abs. 1 Nr. 2 kommt grundsätzlich nur die Beschäftigung in einem Beamtenverhältnis oder in einem anderen öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis in Betracht. Eine Beschäftigung im privatrechtlichen Vertragsverhältnis kann nur mit Zustimmung des Finanzministers berücksichtigt werden. Entsprechendes gilt für die Anrechnung von ausländischen Militärdienstzeiten, soweit nicht die Sonderregelung des § 208 Anwendung findet.

(4) Als zwischenstaatliche oder überstaatliche öffentliche Einrichtungen gelten z. B. der Völkerbund, der Weltpostverein, Internationale Schiedsgerichte, das Internationale Arbeitsamt, die Vereinten Nationen (UN), die Europäische Gemeinschaft für Kohle und Stahl (Montan-Union), der Zollrat (Rat für die Zusammenarbeit auf dem Gebiete des Zollwesens), die Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur (UNESCO), die Weltgesundheitsorganisation (WHO).

(5) Die besonderen Fachkenntnisse (§ 122 Abs. 1 Nr. 3) bilden die notwendige Voraussetzung für die Wahrnehmung des Amtes nur, wenn und soweit diese Fachkenntnisse in der Regel, z. B. nach den Laufbahn- und Prüfungsvorschriften, für die Besetzung des Amtes gefordert werden. Zu den auf „wirtschaftlichem Gebiet“ erworbenen Fachkenntnissen gehören auch Fachkenntnisse, die auf einer arbeitsrechtlichen, sozialrechtlichen oder sozialpolitischen Tätigkeit beruhen.

(6) Eine Anrechnung unverschuldeter Wartezeiten (§ 122 Abs. 1 Nr. 4) kommt nur für Lehrer und nur dann in Betracht, wenn es sich um Verzögerungen handelt, die im Zusammenhang mit den Unterbringungsschwierigkeiten nach dem 1. Weltkrieg stehen. Verzögerungen, die in der Person des Beamten selbst liegen (z. B. Erkrankungen), rechtfertigen die Berücksichtigung nicht.

5. Zeiten, für die eine Abfindung gewährt worden ist, sind von der Anrechnung ausgeschlossen.
6. Vordienstzeiten, die von den in § 208 Abs. 1 bezeichneten Personen abgeleistet worden sind, können im Rahmen des § 122 berücksichtigt werden.
7. Gemäß § 122 Abs. 2 i. Verb. mit § 119 Nr. 2 können auch solche Zeiten nach § 122 Abs. 1 Nrn. 1 bis 4 als ruhegehaltfähige Dienstzeiten berücksichtigt werden, in denen die Tätigkeit bis zu ihrer Wiederaufnahme infolge nationalsozialistischer Gewaltmaßnahmen nicht ausgeübt werden konnte, wenn sich dies aus einer Wiedergutmachung auf Grund des Bundesergänzungsgesetzes zur Entschädigung für Opfer der nationalsozialistischen Verfolgung oder der vor dessen Inkrafttreten geltenden Fassung der Entschädigungsgesetze der Länder ergibt (vgl. die §§ 30 und 34 BEG). In Betracht kommen nur Zeiten bis zum 31. Dezember 1946.

Zu § 123 Abs. 1

1. Eine erhöhte Anrechnung setzt voraus, daß der Beamte auch in den in Betracht kommenden Ländern als solcher im deutschen öffentlichen Dienst (z. B. im auswärtigen Dienst) gestanden hat.
2. Als Länder kommen in Betracht:

a) Afrika:

Angola mit Principe und Sao Thomé, Äthiopien, Belg. Kongo, Brit. Somaliland, Föderation von Rhodesien und Nyassaland, Franz. Äquatorialafrika, Franz. Somaliland, Franz. Westafrika, Gambia, Goldküste, Ital. Somaliland, Kamerun, Kenya, Liberia, Madagaskar, Mocambique, Nigeria, Portug. Guinea, Sierra Leone, Span. Guinea einschließlich Fernando Poo, Sudan, Südwestafrika, Tanganyika, Togo, Uganda,

b) Amerika:

Argentinien, Bolivien, Brasilien, Chile, Costa Rica, Dominikanische Republik, Ecuador, Guatemala, Guayana, Haiti, Honduras, Jamaika, Kolumbien, Kuba, Mexico, Nicaragua, Panama, Paraguay, Peru, Salvador, Uruguay, Venezuela, Vereinigte Staaten von Nordamerika: nur die Staaten Louisiana und Texas,

c) Asien:

Aden, Afghanistan, Brit. Borneo, Burma, Ceylon, Indochina, Hongkong, Indien, Indonesien, Irak, Iran, Japan, Jemen, Jordanien, Korea, Kuwait, Malaisische Halbinsel, Pakistan, Philippinen, Saudi-Arabien, Thailand,

d) Australien—Ozeanien:

Bismarck-Archipel, Neu-Guinea, Salomon-Inseln.

3. Es können nur solche Dienstzeiten berücksichtigt werden, die nach § 118 als ruhegehaltfähige Dienstzeit anzurechnen sind.
4. Die Zeit der Verwendung in den in der RL Nr. 2 bezeichneten Ländern muß ununterbrochen mindestens 1 Jahr gedauert haben. Bei der Ermittlung des Zeitraumes von einem Jahr sind die in mehreren Ländern ununterbrochen zurückgelegten Dienstzeiten zusammenzuzählen. Ein innerhalb oder außerhalb der in der RL Nr. 2 bezeichneten Länder verbrachter Erholungs- oder Krankheitsurlaub gilt nicht als Unterbrechung der Verwendung des Beamten im Sinne des § 123 Abs. 1.
5. Als Zeit der Verwendung in den in der RL Nr. 2 bezeichneten Ländern kann auch die Zeit — für den 2. Weltkrieg jedoch nur bis zum 8. 5. 1945 — anerkannt werden, in der sich ein Beamter infolge Internierung oder aus sonstigen durch Krieg verursachten und von dem Beamten nicht verschuldeten Gründen in diesen Ländern aufgehalten hat. Ist der Aufenthalt durch Verschulden des Beamten verlängert worden, so bleibt die Zeit der Verlängerung unberücksichtigt.
6. Liegen die Voraussetzungen für eine erhöhte Berücksichtigung der Zeit der Verwendung eines Beamten in den in der RL Nr. 2 bezeichneten Ländern vor, so ist diese Zeit doppelt als ruhegehaltfähig zu berücksichtigen.
7. Ist die Dienstzeit bereits nach § 204 Abs. 5 Nr. 1 erhöht zu berücksichtigen, so kommt eine Erhöhung nach § 123 Abs. 1 nicht in Betracht. Andererseits schließt die Erhöhung nach § 123 Abs. 1 die erhöhte Anrechnung nach § 204 Abs. 5 Nr. 2 aus.

Zu § 127

1. Ein Unterhaltsbeitrag darf nur auf Antrag und nur bewilligt werden, soweit dies nach der wirtschaftlichen Lage des Antragstellers geboten ist.
2. (1) Der Bezug einer Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung, auch wenn diese auf Grund der Nachversicherung nach § 177 gewährt wird, schließt die Bewilligung eines Unterhaltsbeitrages nicht aus.
(2) Ein Unterhaltsbeitrag kann auch dann gewährt werden, wenn ein Übergangsgeld nach § 161 gezahlt wird. Der Unterhaltsbeitrag darf jedoch nicht für einen Zeitraum gewährt werden, für den Übergangsgeld zusteht.
3. Einen Unterhaltsbeitrag nach § 127 und den Richtlinien hierzu können auch Beamte auf Widerruf erhalten, wenn im Zeitpunkt der Aushändigung der Urkunde die Berufung in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit oder auf Zeit beabsichtigt war. Die Richtlinien Nr. 1, 2 und 5 bis 9 gelten entsprechend.
4. Wegen der Gewährung von Unterhaltsbeiträgen an frühere Beamte auf Widerruf, denen nach § 76 Abs. 3 DBG ein Unterhaltsbeitrag bewilligt war oder hätte bewilligt werden können, sowie an wissenschaftliche Dienstkräfte an wissenschaftlichen Hochschulen vgl. § 203 Abs. 2 Nr. 3 und § 211 Abs. 2 und die Verwaltungsvorschriften dazu.
5. (1) Bei einer Dienstzeit von weniger als drei Jahren kann ein Unterhaltsbeitrag nicht gewährt werden. Als Dienstzeit gilt dabei
 - a) die Zeit im Beamtenverhältnis auf Probe und
 - b) bei Beamten auf Probe, die bei Inkrafttreten des Landesbeamtengesetzes im Beamtenverhältnis auf Widerruf standen (§ 201 Nr. 4 LBG), auch die Zeit im Beamtenverhältnis auf Widerruf, soweit diese Zeit nach dem Landesbeamtengesetz als Probezeit zu berücksichtigen wäre.
 Zeiten vor einer erheblicheren Unterbrechung bleiben unberücksichtigt. Ob eine erheblichere Unterbrechung vorliegt, bestimmt sich nach RL Nr. 3 Abs. 3 zu § 121.

(2) Bei der Bemessung des Unterhaltsbeitrages sind die Dauer der Dienstzeit des Beamten und die Verhältnisse des Einzelfalles durch volle oder bruchteilweise Bewilligung des nach dem Gesetz zu berechnenden Ruhegehalts zu berücksichtigen; dabei kann auch der Mindestsatz nach § 125 Abs. 1 Satz 2 unterschritten werden.

(3) Der Unterhaltsbeitrag darf bei Vollendung einer Dienstzeit von 3 Jahren 50 v. H., von 4 Jahren 75 v. H. der gesetzlichen Versorgungsbezüge nicht übersteigen.

6. (1) Der Unterhaltsbeitrag und die sonstigen Einkünfte des Entlassenen einschließlich etwaiger Renten aus gesetzlichen Versicherungen mit Ausnahme der Beschäftigtenrenten nach dem Bundesversorgungsgesetz sollen insgesamt den Betrag des gesetzlichen Ruhegehalts nicht übersteigen. Übersteigen sie diesen Betrag, so ist der Unterhaltsbeitrag um die Hälfte des Mehrbetrages zu kürzen. Renten aus gesetzlichen Rentenversicherungen sind voll auf den Unterhaltsbeitrag anzurechnen, soweit sie sich auf Zeiten beziehen, für die gem. § 177 LBG Beiträge nachentrichtet worden sind. Die Anrechnung erfolgt in dem Umfang, der dem Verhältnis der nachversicherten Zeit zu der gesamten Mitgliedszeit in der Rentenversicherung entspricht.

(2) Erhält der Entlassene auf Grund gesetzlicher Vorschriften Leistungen, die bei der Bewilligung eines Unterhaltsbeitrages in Wegfall kämen oder gekürzt würden (z. B. Ausgleichsrenten nach dem Bundesversorgungsgesetz, Renten nach dem Lastenausgleichsgesetz), so darf der Entlassene unter Berücksichtigung seiner gesamten Einkünfte nicht schlechter gestellt werden als ein vergleichbarer Bezugsberechtigter, dem solche Leistungen nicht zustehen.

Beispiel 1:

Unterhaltsbeitrag	140,—
Ausgleichsrente (§ 32 BVG)	98,—
	238,—
Freigrenze des Monatseinkommens (§ 33 BVG)	150,—
Mehrbetrag	88,—

Die Ausgleichsrente müßte mithin um 88,— DM gekürzt werden. Um die Kürzung der Ausgleichsrente zu vermeiden, ist der Unterhaltsbeitrag nur in Höhe von (140,— DM — 88,— DM) = 52,— DM zu zahlen, so daß eine Kürzung der Ausgleichsrente nicht mehr erfolgen kann.

Beispiel 2:

Unterhaltsbeitrag	180,—
Ausgleichsrente	98,—
	278,—
Freigrenze des Monatseinkommens	150,—
Mehrbetrag	128,—

Da der Mehrbetrag höher ist als die Ausgleichsrente, kommt die Ausgleichsrente in voller Höhe in Wegfall. Die Ausgleichsrente könnte nur gezahlt werden, wenn der Unterhaltsbeitrag um den Mehrbetrag (180,— DM — 128,— DM) auf 52,— DM gekürzt wird. In diesem Falle wäre jedoch die Gesamtversorgung (Unterhaltsbeitrag zuzüglich Ausgleichsrente) geringer als der ungekürzte Unterhaltsbeitrag. Der Unterhaltsbeitrag kann daher trotz Wegfalls der Ausgleichsrente in voller Höhe gezahlt werden.

7. Der Unterhaltsbeitrag ist grundsätzlich nur auf Zeit und nicht länger als für fünf Jahre zu bewilligen. Die Bewilligung auf Zeit ist unter dem Vorbehalt des Widerrufs bei Wegfall der Voraussetzungen auszusprechen. Sie kann bei Ablauf der Bewilligungszeit auf Antrag verlängert werden.
8. Durch die Bewilligung eines Unterhaltsbeitrages auf Zeit wird die Nachversicherung bis zum Ablauf dieser Zeit aufgeschoben (vgl. § 177 Abs. 3).
9. In Fällen, in denen bei der Gewährung eines Unterhaltsbeitrages über die Richtlinien hinausgegangen werden soll, bedarf es bei Beamten des Landes der Zustimmung des Finanzministers, im übrigen der Zustimmung der Aufsichtsbehörde.

Zu § 132

Unterhaltsbeitrag für eine Witwe, die die Ehe mit einem Ruhestandsbeamten nach dessen vollendetem fünfundsiebzehnten Lebensjahr geschlossen hat.

- Ein Unterhaltsbeitrag nach § 132 Abs. 1 kann einer Witwe, die die Ehe mit einem Ruhestandsbeamten nach dessen vollendetem fünfundsiebzehnten Lebensjahr geschlossen hat, nur auf Antrag bewilligt werden. Dem Antrag ist nur stattzugeben, wenn die Bewilligung nach Prüfung der gesamten Sachlage, insbesondere der wirtschaftlichen Verhältnisse, gerechtfertigt erscheint. Die Bewilligung soll in der Regel nicht auf Lebenszeit, sondern auf Zeit mit dem Vorbehalt des Widerrufs bei Wegfall der Voraussetzungen ausgesprochen werden.
- (1) Ein Unterhaltsbeitrag darf im allgemeinen nicht bewilligt werden,
 - wenn der Ruhestandsbeamte nach Vollendung des fünfundsiebzehnten Lebensjahres zum ersten Mal geheiratet hat und aus der Ehe kein Kind hervorgegangen ist,
 - wenn die Witwe im Zeitpunkt der Antragstellung weniger als vierzig Jahre alt ist, die Ehe weniger als fünf Jahre gedauert hat und aus der Ehe kein Kind hervorgegangen ist,
 - wenn die Dienstzeit des Beamten weniger als zehn Jahre betragen hat,
 - wenn ein monatliches Einkommen von dreihundertfünfzig Deutschen Mark und mehr vorhanden ist.

In Fällen der Buchst. a) bis c) kann bei Vorliegen besonderer Billigkeitsgründe ein Unterhaltsbeitrag nur ausnahmsweise und bei Beamten des Landes nur mit Zustimmung des Finanzministers, im übrigen nur mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde bewilligt werden.

(2) Bei hohem Alter des Verstorbenen bei der Eheschließung und bei kurzer Ehedauer ist der Unterhaltsbeitrag ausgehend von dem gesetzlichen Witwengeld zu mindern, und zwar mindestens

- bei einem Alter des Verstorbenen am Tage der Eheschließung von über fünfundsiebzehn Jahren um fünf vom Hundert des Witwengeldes für jedes angefangene Jahr, höchstens jedoch um fünfundsiebzehn vom Hundert,
- bei einer Ehedauer von weniger als fünf Jahren um zehn vom Hundert des Witwengeldes für jedes angefangene an fünf Jahren fehlende Jahr.

Liegen sowohl die Voraussetzungen des Buchst. a) als auch des Buchst. b) vor, so bestimmt sich der Höchstbetrag des Unterhaltsbeitrages unter Berücksichtigung beider Minderungen. Der Unterhaltsbeitrag kann in Ausnahmefällen bei Vorliegen besonderer Umstände bei Beamten des Landes mit Zustimmung des Finanzministers, im übrigen mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde überschritten werden.

§ 131 Satz 2 LBG (Mindestwitwengeld) findet keine Anwendung. Der Unterhaltsbeitrag soll dreihundertfünfzig Deutsche Mark nicht übersteigen.

- Auf den nach Nr. 2 Abs. 2 festgesetzten Unterhaltsbeitrag sind Einkommen jeder Art bis zur Höhe von hundert Deutschen Mark monatlich zur Hälfte, der hundert Deutsche Mark übersteigende Betrag voll anzurechnen. Erreicht der Unterhaltsbeitrag nicht das Mindestwitwengeld, so ist das eigene Einkommen zusätzlich in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen dem Mindestwitwengeld und dem Unterhaltsbeitrag anrechnungsfrei. Unterhaltsbeitrag und Einkommen sollen zusammen weder das gesetzliche Witwengeld noch den Betrag von dreihundertfünfzig Deutsche Mark übersteigen.
- Wegen des Beginns der Zahlung vgl. § 138.

Unterhaltsbeitrag bei Aufhebung der ehelichen Gemeinschaft.

- Für die Bewilligung eines Unterhaltsbeitrages nach § 132 Abs. 1 bei einer ohne Verschulden der Ehefrau erfolgten Aufhebung der ehelichen Gemeinschaft gelten die RL Nr. 1 Satz 3 und Nr. 4 entsprechend. Der Unterhaltsbeitrag kann nur auf Antrag bewilligt werden. Bei seiner Bemessung ist zu berücksichtigen, inwieweit der Verstorbene der Ehefrau zur Zeit seines

Todes Unterhalt zu leisten hatte; eine später eingetretene oder eintretende Änderung der Verhältnisse kann berücksichtigt werden (vgl. auch die RL Nr. 10).

Unterhaltsbeitrag für schuldlos geschiedene Ehefrauen und ihnen gleichgestellte frühere Ehefrauen.

6. Schuldlos geschieden im Sinne des § 132 Abs. 2 ist die Ehefrau, wenn der Verstorbene allein für schuldig erklärt oder die Scheidung ohne Verschulden beider Ehegatten ausgesprochen worden ist, dagegen nicht, wenn die Ehe wegen überwiegenden Verschuldens des Ehemannes geschieden worden ist. Voraussetzung für die Bewilligung des Unterhaltsbeitrages ist, daß die schuldlos geschiedene Ehefrau gegen den Beamten oder Ruhestandsbeamten zur Zeit seines Todes einen auf Gesetz oder Vertrag beruhenden Unterhaltsanspruch gehabt hat.
7. Im Falle der Aufhebung oder Nichtigkeitserklärung der Ehe ist die frühere Ehefrau einer schuldlos geschiedenen Ehefrau im Sinne des § 132 Abs. 3 gleichgestellt, wenn der Verstorbene kraft gesetzlicher Vorschrift wie ein alleinschuldig geschiedener Ehemann oder kein Ehegatte wie ein für schuldig erklärter Ehegatte zu behandeln war. Voraussetzung für die Bewilligung des Unterhaltsbeitrages ist, daß die einer schuldlos geschiedenen Ehefrau gleichgestellte frühere Ehefrau gegen den Beamten oder Ruhestandsbeamten zur Zeit seines Todes einen auf Gesetz oder Vertrag beruhenden Unterhaltsanspruch gehabt hat.
8. Der bis zur Höhe des Witwengeldes zu gewährenden Unterhaltsbeitrag ist auf den Unterhalt beschränkt, zu dem der Verstorbene zur Zeit seines Todes verpflichtet war. Ist der Unterhaltsanspruch durch eine Abfindung abgegolten, so besteht kein Anspruch auf Unterhaltsbeitrag. Ob und inwieweit der Verstorbene Unterhalt zu leisten hatte, ist glaubhaft zu machen.
9. Ein evtl. daneben zustehender gesetzlicher Anspruch auf eine Witwenrente aus der Sozialversicherung oder nach dem Bundesversorgungsgesetz, der ebenfalls von dem Verstorbenen hergeleitet wird, ist auf den Unterhaltsbeitrag anzurechnen.
10. Einer Änderung der Verhältnisse, die einen Einfluß auf die Höhe des Unterhaltsanspruchs gehabt hätte, wenn der Verstorbene noch lebte, kann in Grenzen des Witwengeldes durch Gewährung eines zunächst versagten Unterhaltsbeitrages oder durch Erhöhung, Herabsetzung oder Entziehung eines gewährten Unterhaltsbeitrages Rechnung getragen werden.
11. Auf den Zeitpunkt der Ehescheidung und den Zeitpunkt des Eintritts des Versorgungsfalles (Tod des früheren Ehemannes — vgl. § 203 Abs. 3) kommt es nicht an. Soweit bei Inkrafttreten des Gesetzes keine Versorgungsbezüge gezahlt wurden, darf ein Unterhaltsbeitrag nur auf Antrag gewährt werden (§ 203 Abs. 3 Satz 2 und 3).
12. Wegen des Beginns der Zahlung des Unterhaltsbeitrages vgl. § 138.
13. Hat die geschiedene Ehefrau vor dem Tode des früheren Ehemannes wieder geheiratet, so kann ein Unterhaltsbeitrag nicht gewährt werden, auch wenn die neue Ehe wieder aufgelöst worden ist. Heiratet sie während des Bezuges eines Unterhaltsbeitrages, so erlischt er (§ 171 Abs. 1 Nr. 1 i. Verb. mit § 173 Nr. 3), hinsichtlich des Wiederauflebens vgl. § 171 Abs. 3 und die RL Nr. 6 dazu.
14. Hätte im Falle des Fortbestehens der Ehe kein Anspruch auf Witwengeld bestanden, sondern ein Unterhaltsbeitrag nach § 137 oder § 132 Abs. 1 bewilligt werden können, so kann ein Unterhaltsbeitrag nach diesen Vorschriften im Rahmen des § 132 Abs. 2 und 3 bewilligt werden.

Gemeinsame Bestimmungen.

15. Das Witwengeld, bis zu dessen Höhe der Unterhaltsbeitrag bewilligt oder gewährt werden kann, bestimmt sich nach § 131 ggf. i. Verb. mit § 136.
16. Der Unterhaltsbeitrag ist in der Regel in Hundertsätzen des Ruhegehaltes festzusetzen.
17. Beim Zusammentreffen von Unterhaltsbeiträgen nach § 132 Abs. 1 mit gesetzlichen Hinterbliebenenbezügen ist § 135 Abs. 4, beim Zusammentreffen von Unterhalts-

beiträgen nach § 132 Abs. 2 und 3 mit anderen gesetzlichen Hinterbliebenenbezügen § 135 Abs. 3 zu beachten.

Zu § 133

1. (1) Für die Bewilligung eines Unterhaltsbeitrages an die in § 133 Abs. 2 Satz 1 bezeichneten Kinder gilt die RL Nr. 1 zu § 132 entsprechend. Die Tatsache, daß die Mutter oder Adoptivmutter ein Witwengeld oder einen Unterhaltsbeitrag erhält, schließt die Bewilligung eines Unterhaltsbeitrages an die Waisen nicht aus.
(2) Der Unterhaltsbeitrag kann bis zur Höhe des gesetzlichen Waisengeldes bewilligt werden. Er darf, wenn die Mutter noch lebt, das Halbweisengeld nicht übersteigen.
(3) Ein Einkommen der Waise ist auf den Unterhaltsbeitrag nach RL Nr. 3 Abs. 3 und Nr. 5 zu § 171 anzurechnen.
2. (1) Ein Unterhaltsbeitrag nach § 133 Abs. 3 ist den unehelichen Kindern eines verstorbenen männlichen Beamten nur dann zu bewilligen, wenn dieser eine Versorgung erhalten hat oder im Falle der Dienstunfähigkeit Ruhegehalt oder einen Unterhaltsbeitrag nach § 127 erhalten hätte.
(2) Für die Bewilligung eines Unterhaltsbeitrages nach § 133 Abs. 3 ist bis zur Vollendung des sechzehnten Lebensjahres des Kindes Voraussetzung, daß der Beamte oder Ruhestandsbeamte zur Zeit seines Todes unterhaltspflichtig war oder gewesen wäre, wenn das Kind bereits zu diesem Zeitpunkt gelebt hätte.
(3) Nach Vollendung des sechzehnten Lebensjahres bis zum vollendeten achtzehnten Lebensjahre des Kindes ist Voraussetzung für die Bewilligung eines Unterhaltsbeitrages nach § 133 Abs. 3,
a) daß der Beamte oder Ruhestandsbeamte vor Vollendung des sechzehnten Lebensjahres des Kindes gestorben ist, seine gesetzliche Unterhaltspflicht ohne Zwangsmittel bis zum Todestage erfüllt hat und besondere Anhaltspunkte dafür vorliegen, daß er über das sechzehnte Lebensjahr hinaus Unterhalt geleistet hätte. Solche Anhaltspunkte dürfen insbesondere angenommen werden, wenn der Beamte oder Ruhestandsbeamte das Kind bis zum Tode in seinen Hausstand aufgenommen hatte oder auf andere Weise nachweislich für seinen vollen Unterhalt aufgekommen war oder
b) daß der Beamte oder Ruhestandsbeamte nach Vollendung des sechzehnten Lebensjahres des Kindes gestorben ist und bis zum Todestage freiwillig Unterhalt in der bis zum vollendeten sechzehnten Lebensjahre geltenden Höhe geleistet hat, oder
c) daß der Beamte oder Ruhestandsbeamte nach § 1708 Abs. 2 BGB wegen Gebrechlichkeit des Kindes zum Unterhalt verpflichtet gewesen ist, weil das Kind zur Zeit der Vollendung des sechzehnten Lebensjahres infolge körperlicher oder geistiger Gebrechen außerstande gewesen ist, sich selbst zu unterhalten.
(4) War das Kind durch eine einmalige Abfindung oder in sonstiger Weise abgefunden, so ist kein Unterhaltsbeitrag zu bewilligen.
(5) Der Unterhaltsbeitrag, der gegebenenfalls nach § 13 LBesG zu gewährende Kinderzuschlag und ein eigenes Einkommen des Kindes dürfen zusammen den Betrag nicht übersteigen, den der verstorbene Beamte oder Ruhestandsbeamte als Unterhaltsleistung zu zahlen hatte bzw. unter Berücksichtigung der nach seinem Tode eingetretenen veränderten Umstände zu zahlen hätte. Ein evtl. zustehender Anspruch auf eine Waisenrente nach dem Bundesversorgungsgesetz ist, wenn er von dem Verstorbenen abgeleitet wird, abweichend von RL Nr. 5 Abs. 2 zu § 171 auf den Unterhaltsbeitrag anzurechnen. War die Unterhaltsleistung des Beamten oder Ruhestandsbeamten höher als seine gesetzliche oder vertragliche Verpflichtung, so ist von dem höheren Betrag auszugehen, sofern er nicht nur vorübergehend gezahlt worden war.
(6) Die Weiterbewilligung des Unterhaltsbeitrages über das achtzehnte Lebensjahr des Kindes hinaus richtet sich nach den §§ 171 Abs. 2 und 204 Abs. 8.

3. Bei Unterhaltsbeiträgen nach § 133 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 3 ist § 135 Abs. 4 zu beachten.

Zu § 135

1. Bei der anteilmäßigen Kürzung ist von dem ggf. nach § 136 gekürzten Witwengeld oder Unterhaltsbeitrag nach § 132 Abs. 2 oder 3 auszugehen.
2. (1) Übersteigen Witwen- und Waisengeld, die nach den §§ 131 und 134 berechnet sind, das Ruhegehalt, so ist, sofern nur Halbwaisengelder in Betracht kommen, die anteilmäßige Kürzung nach folgender Berechnungsweise vorzunehmen*):

$$\text{Ws für 1 Waise} = \frac{R}{5 + \text{Zahl der Waisen}}$$

$$\text{Wi} = R - \text{Summe der Waisengelder.}$$

Beispiel:

Hinterbliebene: Witwe und 4 Waisen, Ruhegehalt = 300,— DM

Wi nach § 124 = 60 v. H. von 300 = 180,— DM

Ws für eine Waise = 12 v. H. von 300 = 36 DM

Ws für 4 Waisen = 36 · 4 = 144,— DM

Summe: 324,— DM

Anteilmäßige Kürzung:

$$\text{Ws für 1 Waise} = \frac{300}{5 + 4} = 33,34$$

Ws für 4 Waisen = 4 · 33,34 = 133,36 DM

Wi = 300 — 133,36 = 166,64 DM

(2) Sind mehr als fünf vollwaisenberechtigten Waisen vorhanden, ohne daß aus demselben Recht ein Witwengeld oder ein Unterhaltsbeitrag nach § 132 Abs. 2 oder 3 gewährt wird, so ist zur Errechnung des Waisengeldes für die einzelne Waise das Ruhegehalt durch die Zahl der Vollwaisen zu teilen.

(3) Wenn nur Vollwaisengelder neben einem nicht nach § 136 gekürzten Witwengeld in Betracht kommen, so ist die anteilmäßige Kürzung nach folgender Berechnungsweise vorzunehmen:

$$\text{Ws für eine Waise} = \frac{R}{3 + \text{Zahl der Waisen}}$$

$$\text{Wi} = R - \text{Summe der Waisengelder.}$$

(4) Sind neben einer Witwe voll- und halbwaisenberechtigten Waisen vorhanden und übersteigen die gesamten Hinterbliebenenbezüge das Ruhegehalt, so ist folgende Berechnungsweise anzuwenden:

$$\frac{R}{(15 + \text{Zahl der Halbwaisen} \cdot 3) + (\text{Zahl der Vollwaisen} \cdot 5)} = \text{Grundzahl}$$

Die Grundzahl ist auf 3 Stellen hinter dem Komma zu errechnen und nicht aufzurunden.

$$\text{Ws für 1 Halbwaise} = \text{Grundzahl} \cdot 3$$

$$\text{Ws für 1 Vollwaise} = \text{Grundzahl} \cdot 5$$

$$\text{Wi} = R - \text{Summe der Waisengelder.}$$

Beispiel:

Hinterbliebene: Witwe, 3 Halbwaisen, 2 Vollwaisen

Ruhegehalt = 400,— DM

Wi nach § 124 = 60 v. H. von 400 = 240,— DM

Ws für 1 Vollwaise = 20 v. H. von 400 = 80

Ws für 2 Vollwaisen = 2 · 80 = 160,— DM

Ws für 1 Halbwaise = 12 v. H. von 400 = 48

Ws für 3 Halbwaisen = 3 · 48 = 144,— DM

Summe der Hinterbliebenenbezüge: 544,— DM

Anteilmäßige Kürzung:

$$\text{Grundzahl} = \frac{400}{15 + (3 \cdot 3) - (2 \cdot 5)} = \frac{400}{34} = 11,764 \text{ DM}$$

$$\text{Ws für eine Halbwaise} = 11,764 \cdot 3 = 35,30$$

$$\text{Ws für 3 Halbwaisen} = 35,30 \cdot 3 = 105,90 \text{ DM}$$

$$\text{Ws für 1 Vollwaise} = 11,764 \cdot 5 = 58,82$$

$$\text{Ws für 2 Vollwaisen} = 58,82 \cdot 2 = 117,64 \text{ DM}$$

$$\text{Witwengeld} = R - (105,90 + 117,64) = 176,46 \text{ DM}$$

$$\text{Summe: } 400,— \text{ DM}$$

3. (1) Übersteigen Witwen- und Waisengeld und der Unterhaltsbeitrag für eine schuldlos geschiedene Ehefrau (§ 132 Abs. 2, 3) den Betrag des ihrer Berechnung zugrunde liegenden Ruhegehalts, so sind die Hinterbliebenenbezüge zunächst nach § 135 Abs. 1 anteilig zu kürzen; in den Fällen des § 134 Abs. 2 Halbsatz 2 ist diese Vorschrift vorher anzuwenden.

(2) Erscheinen bei der Berechnung nach § 135 Abs. 1 die Verhältnisse der beteiligten Frauen (wirtschaftliche Lage, Alter, Erwerbsfähigkeit, Zahl und Alter der aus der Ehe mit dem Verstorbenen hervorgegangenen Kinder, Inanspruchnahme durch die Erziehung der Kinder usw.) nicht genügend berücksichtigt, so ist eine den Umständen angemessene Verteilung vorzunehmen. Angemessen ist die Verteilung dann, wenn die auf die einzelnen Haushalte (Witwe und ihre Kinder — schuldlos geschiedene Ehefrau und ihre Kinder) entfallenden Gesamtanteile der Hinterbliebenenbezüge den Verhältnissen der Haushalte gerecht werden. Der Ausgleich ist möglichst zwischen den Bezügen der Witwe und der schuldlos geschiedenen Ehefrau vorzunehmen.

Beispiel:

Ruhegehalt		500,— DM
brutto nach § 135 Abs. 1 gekürzt		
		zusammen

Haushalt der Witwe			
Witwengeld	300,—	202,70 DM	
2 Halbwaisengelder	120,—	81,08 DM	283,78 DM
Haushalt der schuldlos geschiedenen Ehefrau Unterhaltsbeitrag	120,—	81,08 DM	
2 Vollwaisengelder	200,—	135,14 DM	216,22 DM
	740,— DM		500,— DM

Falls bei beiden Haushalten gleiche Verhältnisse vorliegen, ist der Unterschied zwischen den auf sie entfallenden Bezügen (283,78 — 216,22) = 67,56 DM in der Weise zu verteilen, daß er zur Hälfte (33,78 DM) von dem Witwengeld abgezogen und dem Unterhaltsbeitrag für die schuldlos geschiedene Ehefrau zugesetzt wird, soweit dadurch der für den Unterhaltsbeitrag angesetzte Hundertsatz des Ruhegehalts (§ 132 Abs. 2 und die RL Nr. 15 zu § 132) nicht überschritten wird. Es entfallen alsdann auf den

Haushalt der Witwe		
Witwengeld	202,70 — 33,78 = 168,92 DM	
2 Halbwaisengelder	81,08 DM	250,— DM
Haushalt der schuldlos geschiedenen Ehefrau		
81,08 — 33,78	= 114,86 DM	
2 Vollwaisengelder	135,14 DM	250,— DM
		500,— DM

(3) Eine andere Verteilung zugunsten der schuldlos geschiedenen Ehefrau kann in Betracht kommen, wenn dies eine wesentlich längere Dauer ihrer Ehe mit dem Verstorbenen — gegenüber der Dauer der Ehe der Witwe — geboten erscheinen läßt, oder wenn es offensichtlich ist, daß die Witwe zur Lösung der Ehe beigetragen hat.

4. Gesetzliche Hinterbliebenenbezüge im Sinne des § 135 Abs. 4 sind alle Bezüge, auf die ein Rechtsanspruch besteht, also auch Unterhaltsbeiträge nach § 132 Abs. 2 oder 3.

*) Zeichenerklärung:
R = Ruhegehalt
Wi = Witwengeld
Ws = Waisengeld.

Zu § 137

1. Wegen der Begriffe „schuldlos geschiedene Ehefrau“ und „einer schuldlos geschiedenen Ehefrau gleichgestellte frühere Ehefrau“ wird auf die RL Nr. 6 und 7 zu § 132 verwiesen. Wegen der Bewilligung des Unterhaltsbeitrages an die schuldlos geschiedene Ehefrau vgl. RL Nr. 14 zu § 132.
2. Es gelten entsprechend
 - a) wegen der Voraussetzungen für die Bewilligung die RL Nr. 1, 2 und 5 zu § 127,
 - b) wegen des Aufschubs der Nachversicherung die RL Nr. 8 zu § 127 und
 - c) wegen der Berücksichtigung von Einkünften die RL Nr. 6 zu § 127; an die Stelle des gesetzlichen Ruhegehalts tritt das gesetzliche Witwengeld.
3. (1) Ein Unterhaltsbeitrag kann grundsätzlich nur auf Zeit unter dem Vorbehalt des Widerrufs bei Wegfall der Voraussetzungen bewilligt werden.
(2) Ist die Witwe im Zeitpunkt des Todes des Beamten weniger als vierzig Jahre alt, so kann ein Unterhaltsbeitrag nur für eine Übergangszeit bis zu einem Jahr bewilligt werden; dies gilt nicht, wenn kinderzuschlagberechtigende Kinder vorhanden sind oder die Witwe in ihrer Erwerbsfähigkeit um mindestens fünfzig vom Hundert beschränkt ist.
4. Die Weiterbewilligung des Unterhaltsbeitrages an Waisen über das achtzehnte Lebensjahr hinaus richtet sich nach den §§ 171 Abs. 2 und 204 Abs. 8.
5. Dienstzeiten eines verstorbenen Beamten, die im Falle seiner Versetzung in den Ruhestand berücksichtigt werden sollen oder können, dürfen auch bei der Gewährung eines Unterhaltsbeitrages berücksichtigt werden.

Zu § 139

1. (1) Leistungen nach § 139 dürfen nur gewährt werden, wenn der Witwer z. Z. des Todes seiner Ehefrau einen gesetzlichen Unterhaltsanspruch gegen diese hatte. Ob ein gesetzlicher Unterhaltsanspruch gegeben war, richtet sich nach dem z. Z. des Todes der Ehefrau geltenden Recht.
(2) Es kommt nicht darauf an, ob der Unterhaltsanspruch tatsächlich geltend gemacht worden ist. Maßgeblich ist, daß ein Unterhaltsanspruch nach dem maßgebenden Recht, d. h. in der Regel nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch und dem Ehegesetz geltend gemacht werden konnte. In Fällen, in denen ein an sich bestehender Unterhaltsanspruch nicht geltend gemacht wurde, ist jedoch zu prüfen, ob nicht ein Verzicht auf den Unterhalt vorliegt.
2. An Leistungen nach § 139 kommen in Betracht:
 - a) Witwergeld nach §§ 130, 131 und 136,
 - b) Unterhaltsbeitrag nach § 132 Abs. 2 und 3 für den schuldlos geschiedenen Ehemann oder einem schuldlos geschiedenen gleichgestellten früheren Ehemann einer verstorbenen Beamtin oder Ruhestandsbeamtin, deren Ehe aufgehoben oder für nichtig erklärt war,
 - c) Unterhaltsbeitrag nach § 132 Abs. 1 für einen Witwer, der die Ehe mit einer Ruhestandsbeamtin nach deren vollendetem fünfundsiebzehnten Lebensjahr geschlossen hat,
 - d) Unterhaltsbeitrag nach § 137 für den Witwer einer Beamtin auf Probe.
3. (1) Für die Höhe und die Zahlung des Witwergeldes und des Unterhaltsbeitrages gelten die §§ 130 bis 132 und 135 bis 138. Die Richtlinien zu §§ 132 und 137 gelten entsprechend. Es darf jedoch in keinem Falle der Betrag überschritten werden, den die Verstorbene als Unterhalt geleistet hat oder hätte leisten müssen.
(2) War eine Unterhaltsleistung nicht ausdrücklich festgesetzt, wie das grundsätzlich bei bestehender Ehe der Fall ist, so hat die Pensionsfestsetzungsbehörde die Höhe des Unterhaltsanspruchs auf Grund des im Zeitpunkt des Todes der Beamtin oder Ruhestandsbeamtin geltenden Rechts zu bestimmen.

Zu § 140

1. Verschollen ist ein Beamter, dessen Aufenthalt während längerer Zeit unbekannt ist, ohne daß Nachrichten darüber vorliegen, ob er in dieser Zeit noch gelebt

hat oder gestorben ist, sofern nach den Umständen hierdurch ernstlich Zweifel an seinem Fortleben begründet werden (§ 1 des Verschollenengesetzes i. d. F. v. 15. Januar 1951 — BGBl. I S. 63).

2. Die Feststellung (§ 140 Abs. 1), daß das Ableben des Verschollenen mit Wahrscheinlichkeit anzunehmen ist, soll in der Regel erst vorgenommen werden, wenn seit dem Tage, an dem er nach der letzten Nachricht von ihm oder über ihn (Vermißtenmeldung, Nachrichten des Roten Kreuzes, sonstige zweifelsfreie Nachweise) noch gelebt hat, ein Jahr vergangen ist.
3. Die Feststellung ist den Angehörigen des Verschollenen (Ehefrau, Kinder) bekanntzugeben.
4. Für die Festsetzung der Verschollenenbezüge gilt der Versorgungsfall (mutmaßlicher Todestag des Verschollenen) als mit dem Tage eingetreten, der auf den Tag folgt, an dem der Verschollene nach der letzten Nachricht von ihm oder über ihn noch gelebt hat. Dieser Zeitpunkt ist für die Berechnung der ruhegehaltfähigen Dienstzeit und der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge maßgebend. Der Beginn der Zahlung richtet sich nach § 140 Abs. 2.
5. Ob die Voraussetzungen für die Bewilligung eines Unterhaltsbeitrages (§ 140 Abs. 2) vorliegen, ist nach den §§ 132 Abs. 1, 133 Abs. 2 Satz 2, oder 137 und den RL dazu zu beurteilen.
6. Sobald eine rechtskräftige Todeserklärung oder eine Sterbeurkunde, durch die der Tod des Verschollenen standesamtlich beurkundet worden ist, vorliegt oder die Todeszeit nach den dafür in Betracht kommenden gesetzlichen Bestimmungen festgestellt wird, sind an Stelle der Verschollenenbezüge die Versorgungsbezüge einschließlich des Sterbegeldes vom Ersten des auf den festgestellten (beurkundeten) Todestag folgenden Monats an unter Beachtung der am Todestage maßgebenden Änderungen für den anschließenden Zeitraum festzusetzen. Der festgestellte Todestag ist für die Berechnung der ruhegehaltfähigen Dienstzeit und der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge maßgebend. Die Versorgungsbezüge sind unter Anrechnung der für den gleichen Zeitraum gezahlten Bezüge nachzuzahlen. Ergeben sich Überzahlungen für die zurückliegende Zeit, so ist § 98 Abs. 2 zu beachten.
7. Werden im Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes bereits Verschollenenbezüge nach § 106 DBG, § 24 der Dritten Sparverordnung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 19. März 1949 (GV. NW. S. 29) gezahlt, so ist die Feststellung der obersten Dienstbehörde, daß das Ableben des Verschollenen mit Wahrscheinlichkeit anzunehmen ist, entbehrlich; die Verschollenenbezüge nach früherem Recht sind auf die nach neuem Recht zustehenden Verschollenenbezüge von Amts wegen umzustellen.

Zu § 143

1. Der Ersatz ist auf solche Kleidungsstücke und sonstige Gegenstände zu beschränken, die der Beamte im Dienst benötigt oder mit sich zu führen pflegt. Minderung des Gebrauchswerts durch Verwendung und Abnutzung ist in angemessenem Umfange zu berücksichtigen; dies gilt nicht für Körperersatzstücke. Bei Beschädigung oder Zerstörung eines Körperersatzstückes ist Ersatz auch dann zu leisten, wenn gesundheitliche Schäden nicht eingetreten sind.
2. Kosten der ersten Hilfeleistung (§ 143 Satz 2) sind u. a. die Kosten für das Herbeiholen eines Arztes, für einen Krankenwagen oder sonstige Beförderungsmittel, für etwaige Ersatzansprüche Dritter, die bei der Hilfeleistung Schaden erlitten haben.

Zu § 146

1. Der Unfallausgleich wird nur neben den Dienstbezügen oder dem Ruhegehalt, nicht neben einem Unterhaltsbeitrag gewährt. § 146 Abs. 5 ist zu beachten.
2. Für die Beurteilung der Minderung der Erwerbsfähigkeit nach der körperlichen Beeinträchtigung im allgemeinen Erwerbsleben ist maßgebend, um wieviel die Befähigung zur gewöhnlichen, auf Erwerb gerichteten Arbeit und deren Ausnutzung im wirtschaftlichen Leben durch die als Folge eines Dienstunfalls anerkannten Gesundheitsstörungen beeinträchtigt sind.

3. Die durch die Folgen des Dienstunfalls bedingte Minderung der Erwerbsfähigkeit ist in Hundertteilen der Erwerbsfähigkeit des Verletzten auszudrücken, d. h. die Erwerbsfähigkeit ist gleich 100 zu setzen. Hat bei Eintritt des Dienstunfalls eine abschätzbare Minderung der Erwerbsfähigkeit, die nicht auf einem Dienstunfall beruht, bereits bestanden, so ist für die Berechnung des Unfallausgleichs die durch die Schädigungen eingetretene Gesamtminderung der Erwerbsfähigkeit zugrunde zu legen. Von dem sich danach ergebenden Betrage des Unfallausgleichs ist der Betrag des Unfallausgleichs abzuziehen, der sich bei Anwendung des § 146 Abs. 1 Satz 2 auf die frühere Erwerbsminderung ergeben würde.

Beispiel:

Gesamtminderung der Erwerbsfähigkeit	
70 v. H. =	45 DM
frühere Minderung der Erwerbsfähigkeit	
30 v. H. =	15 DM
der zu zahlende Unfallausgleich beträgt	30 DM

4. Wenn die Erwerbsfähigkeit durch mehrere Dienstunfälle beeinträchtigt wird, ist ein einheitlicher Unfallausgleich festzusetzen, für dessen Höhe die Gesamteinwirkung der Dienstunfälle auf die Erwerbsfähigkeit maßgebend ist. Ein einheitlicher Unfallausgleich ist auch dann festzusetzen, wenn durch einen Dienstunfall mehrere Körperschäden (RL Nr. 8) eintreten, die die Erwerbsfähigkeit beeinträchtigen.
5. Ereignisse, die erst in der Zukunft erwartet werden, dürfen bei der Feststellung des Unfallausgleichs nicht berücksichtigt werden; dagegen sind Veränderungen, die zur Zeit der Bescheiderteilung bereits eingetreten und in diesem Zeitpunkt einwandfrei festzustellen sind, zu berücksichtigen.
6. Neben dem körperlichen Befund sind seelische Begleiterscheinungen und Schmerzen in ihrer Wirkung zu berücksichtigen, ferner schwere Ausfallerscheinungen bei Verletzungen oder Erkrankungen des Gehirns oder Rückenmarks. Verletzungen und Erkrankungen dieser Art sind grundsätzlich neurologisch zu begutachten.
7. Bei Feststellung der Minderung der Erwerbsfähigkeit ist auch zu würdigen, ob der Verletzte besondere Aufwendungen zur Erhaltung und Verwertung seiner ihm verbliebenen Erwerbsfähigkeit machen muß.
8. Für erhebliche äußere Körperschäden gelten bis zum Gesamthöchstsatz von 100 v. H. und nach Maßgabe der vorstehenden RL Nr. 3 und 4 die in der VV Nr. 7 zu den §§ 29, 30 des Bundesversorgungsgesetzes festgelegten Mindesthundertsätze; sie betragen zur Zeit:

	v. H.
Schädelnarben mit Verlust von Knochenmasse ohne Funktionsstörung des Gehirns	30
Hirnverletzung mit stärkeren Funktionsstörungen	50
Rückenmarkverletzungen mit schweren Funktionsstörungen	70
Verlust des Gaumens	30
Erheblicher Gewebsverlust der Zunge	30
Verlust des Kehlkopfes	50
Völliger Verlust der Nase	50
Abstoßend wirkende Entstellung des Gesichts	50
Verlust beider Ohrmuscheln	30
Verlust oder Erblindung eines Auges bei voll gebrauchsfähigem anderem Auge	30
Verlust oder Erblindung eines Auges bei Herabsetzung der Sehschärfe des anderen Auges auf weniger als die Hälfte	50
Völlige Blindheit	100
Völlige Taubheit oder an Taubheit grenzende Schwerhörigkeit	50
Verlust oder dem Verlust gleichzuachtende Verletzung beider Hoden	50
Verlust des männlichen Gliedes	50
Künstlicher After	50

Verlust des Afterschließmuskels mit schwerem Mastdarmvorfall	v. H. 50
Urinfistel mit Notwendigkeit, ein Urinal zu tragen	50
Verlust eines Armes im Schultergelenk	80
Verlust eines Armes in der Mitte des Oberarmes oder im Ellenbogengelenk	70
Verlust eines Armes in der Mitte des Unterarmes bei funktionstüchtigem Ellenbogengelenk	50
Verlust einer ganzen Hand	50
Verlust aller Finger einer Hand	40
Verlust des ganzen Daumens einschl. Mittelhandknochens einer Hand	30
Verlust eines Beines im Hüftgelenk	80
Verlust eines Beines im Bereiche des Oberschenkels bis zur Kniehöhe z. B. Amputation nach Gritti	70
Verlust eines Unterschenkels bei genügend langem Stumpf, funktionstüchtigem Kniegelenk und gutem Gange mit dem Körperersatzstück	40
Verlust des Unterschenkels mit ungünstigem Stumpf oder Störung der Funktion des Knie- oder Hüftgelenkes	50
Verlust beider Unterschenkel bei funktionstüchtigen Kniegelenken und günstigen Stumpfverhältnissen	70
Absetzung eines Fußes nach Pirogoff	
einseitig	40
beiderseitig	60
Absetzung eines Fußes nach Chopart	
einseitig	30
beiderseitig	50
Absetzung eines Fußes nach Lisfranc	
einseitig	30
beiderseitig	50
Querabsetzung eines Fußes im Bereich der Mittelfußknochen nach Sharp	
einseitig	30
beiderseitig	50
Verlust aller Zehen an beiden Füßen	30

Die völlige Blindheit braucht nicht die alleinige Folge eines Dienstunfalls zu sein. Ein Verletzter, der schon vor der Unfallverletzung ein Auge verloren hatte oder an einem fortschreitenden Augenleiden erkrankt war, erhält den Unfallausgleich eines Erwerbsunfähigen, wenn er infolge des Dienstunfalls das zweite Auge verliert oder wenn das Augenleiden infolge eines Dienstunfalles in der Entwicklung beschleunigt wird und zur Erblindung führt. Der Unfallausgleich eines Erwerbsunfähigen kann nicht gewährt werden, wenn nach dem Verlust eines Auges infolge des Dienstunfalls das andere Auge unabhängig von einem Dienstunfall erblindet. Den Unfallausgleich eines Erwerbsunfähigen erhält auch der hochgradig in seiner Sehkraft Beeinträchtigte, der sich zwar in einer ihm nicht vertrauten Umwelt trotz seines Seh Schadens noch ohne Führung und ohne besondere Hilfe ausreichend bewegen kann, dessen Sehvermögen aber wirtschaftlich nicht verwertbar ist.

9. (1) Der Grad der Minderung der Erwerbsfähigkeit ist auf Grund eines von der Dienstbehörde eingeholten Gutachtens eines Amtsarztes, eines beamteten Arztes oder eines Vertrauensarztes — ggf. eines Facharztes —, das auch einen Vorschlag über den Zeitpunkt der Nachuntersuchung (vgl. nachstehenden Abs. 3) enthalten soll, festzustellen, sobald nach dem Stand des Heilprozesses beurteilt werden kann, ob durch die als Folge eines Dienstunfalls anerkannten Körperschäden eine Minderung der Erwerbsfähigkeit eintreten wird (RL Nr. 2). Nach dem festgestellten Grad der Minderung der Erwerbsfähigkeit ist der Unfallausgleich, sofern die Zahlung nicht für die Dauer einer Krankenhausbehandlung oder Heilanstaltspflege entfällt (RL Nr. 12), zu zahlen,

- a) vom Unfalltage ab, wenn nach Art des Körperschadens anzunehmen ist, daß die Minderung der Erwerbsfähigkeit bereits seit diesem Zeitpunkt bestanden hat,
- b) vom Beginn der Minderung der Erwerbsfähigkeit, wenn sie z. B. bei Verschlimmerung des Leidens, erst später eingetreten ist.

Ist der Dienstunfall nicht innerhalb von drei Monaten nach dem Eintritt des Unfalls angemeldet worden, so wird der Unfallausgleich frühestens vom Tage der Anmeldung ab gezahlt; hiervon kann nur abgewichen werden, wenn in dem ärztlichen Gutachten ein anderer Zeitpunkt für den Beginn der Minderung der Erwerbsfähigkeit ausdrücklich benannt worden ist.

(2) Eine nur während der Heilbehandlung bestehende Arbeitsunfähigkeit begründet keinen Anspruch auf den Unfallausgleich.

(3) Der Feststellungsbescheid über den Unfallausgleich ist dem Beamten oder Ruhestandsbeamten bekanntzugeben. Sofern es sich nicht um bleibende Körperschäden mit voraussichtlich gleichbleibender Minderung der Erwerbsfähigkeit handelt (RL Nr. 8), bei denen periodische Nachuntersuchung entbehrlich ist, ist nach Ablauf von 2 Jahren nach Zustellung des Feststellungsbescheides eine erneute Untersuchung durch einen in vorstehendem Abs. 1 bezeichneten Arzt durchzuführen; hat der Arzt einen anderen Zeitpunkt für die Nachuntersuchung vorgeschlagen, so ist dieser Zeitpunkt maßgebend. Entsprechendes gilt für weitere periodische Untersuchungen. Ergibt die Nachuntersuchung eine wesentliche Änderung der Verhältnisse, so ist der Unfallausgleich erneut festzustellen. Eine wesentliche Änderung der für die Feststellung maßgebend gewesenen Verhältnisse liegt nur vor, wenn durch sie eine Minderung oder Erhöhung des Grades der Erwerbsfähigkeit um mindestens zehn vom Hundert nicht nur vorübergehend, sondern für eine gewisse Dauer hervorgerufen wird. Eine Änderung des allgemeinen Gesundheitszustandes, die mit dem Dienstunfall in keinem Zusammenhang steht (z. B. eine Änderung durch normale Alterserscheinungen), bleibt außer Betracht.

(4) Entzieht sich der Empfänger eines Unfallausgleichs ohne triftigen Grund der Nachuntersuchung (§ 146 Abs. 3 Satz 2), so ist der Unfallausgleich nach dem wahrscheinlichen Grad der Minderung der Erwerbsfähigkeit zu bemessen.

(5) Schon vor Ablauf der in vorstehendem Absatz 3 genannten Frist kann eine erneute amtsärztliche Untersuchung angeordnet werden, wenn offensichtlich eine wesentliche Änderung der Verhältnisse eingetreten ist, die für die Feststellung maßgebend sind.

10. Ist auf Grund der Nachprüfung der Minderung der Erwerbsfähigkeit der Unfallausgleich zu erhöhen, so ist der höhere Betrag vom Ersten des Monats an zu gewähren, in dem die Erhöhung festgestellt wird. Eine Minderung oder ein Wegfall des Unfallausgleichs tritt mit Ablauf des Monats ein, in dem der Änderungsbescheid zugestellt wird.
11. (1) Der Unfallausgleich wird unabhängig davon gewährt, ob dem Beamten oder Ruhestandsbeamten aus derselben Ursache ein Anspruch auf Versorgung nach dem Bundesversorgungsgesetz zusteht. Zahlungsbeginn und Höhe des Unfallausgleichs sind jedoch dem zuständigen Versorgungsamt unverzüglich mitzuteilen.
(2) Liegt die rechtskräftige Feststellung der Minderung der Erwerbsfähigkeit durch ein Versorgungsamt weniger als zwölf Monate zurück, so kann von einer ärztlichen Untersuchung (RL Nr. 9 Abs. 1) abgesehen und das Ergebnis der Bemessung des Unfallausgleichs zugrunde gelegt werden.
12. Ist der Unfallausgleich nur für einen Teil eines Monats zu zahlen, z. B. wenn der Unfalltag (RL Nr. 9 Abs. 1 Buchstabe a) innerhalb eines Monats liegt oder der Unfallausgleich für die Dauer einer Krankenhausbehandlung oder Heilanstaltspflege entfällt, so ist für jeden Tag ein Dreißigstel des monatlichen Unfallausgleichs zu zahlen. Der Einunddreißigste eines Monats bleibt unberücksichtigt. In Schaltjahren sind

für den 29. Februar zwei Dreißigstel, in den übrigen Jahren für den 28. Februar drei Dreißigstel des monatlichen Unfallausgleichs zu zahlen.

13. Der Unfallausgleich ist einkommensteuerfrei (§ 3 Ziff. 5 des Einkommensteuergesetzes, § 6 Ziff. 4 der Lohnsteuerrichtlinien, Abschnitt 8 a Abs. 2 der Lohnsteuerrichtlinien).

Zu § 149

1. (1) Für die Beurteilung und Nachprüfung des Grades der Minderung der Erwerbsfähigkeit (§ 149 Abs. 6) sowie die dadurch bedingte Änderung des Unterhaltsbeitrages nach § 149 Abs. 2 gelten die RL Nr. 2 bis 10 zu § 146 entsprechend.
(2) Die Erhöhung des Unterhaltsbeitrages nach § 149 Abs. 3 Satz 1 ist im Bewilligungsbescheid auf die Zeit der nachgewiesenen unverschuldeten Arbeitslosigkeit des Verletzten aus Anlaß des Unfalles zu begrenzen. Der erhöhte Unterhaltsbeitrag wird nur auf Antrag und frühestens vom Beginn des Antragsmonats an gezahlt.
(3) Bei der Bewilligung des erhöhten Unterhaltsbeitrages ist der Verletzte zu verpflichten, jede Wiederaufnahme einer Arbeit nach einer unverschuldeten Arbeitslosigkeit der die Versorgungsbezüge zahlenden Kasse unverzüglich anzuzeigen.
2. Neben dem Unterhaltsbeitrag wird der Unfallausgleich (§ 146 und RL Nr. 1 dazu) nicht gewährt.
3. Bei entsprechender Anwendung des § 145 Abs. 2 (vgl. § 149 Abs. 3 Satz 2) ist dem Verletzten ein Zuschlag zum Unterhaltsbeitrag bis zur Höhe der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge nach § 149 Abs. 5 zu gewähren.
4. Für einen früheren Beamten auf Widerruf, der ein Amt bekleidete, das seine Arbeitskraft nur nebenbei beanspruchte (§ 149 Abs. 5 Satz 3), sind die der Berechnung des Unterhaltsbeitrages zugrunde zu legenden Dienstbezüge nach billigem Ermessen, höchstens jedoch in Höhe der Dienstbezüge eines vergleichbaren vollbeschäftigten Beamten festzusetzen. Der als Unterhaltsbeitrag zu gewährende Hundertsatz der festgesetzten Dienstbezüge richtet sich nach dem Grad der Erwerbsbeschränkung nach § 149 Abs. 2 Nr. 1 oder 2. § 149 Abs. 3 gilt entsprechend.

Zu § 150

1. Das Heilverfahren und der Unterhaltsbeitrag können nur auf Antrag bewilligt werden (vgl. auch die RL Nr. 1 Abs. 2 Satz 2 zu § 149).
2. Die RL Nr. 1, 2 und 4 zu § 149 gelten entsprechend.

Zu § 152

1. (1) Verwandte der aufsteigenden Linie im Sinne dieser Vorschrift sind die Eltern, Adoptiveltern, Großeltern usw., nicht dagegen die Stief-, Pflege- und Schwiegereltern.
(2) Nur zeitweilige Bestreitung des Unterhalts genügt nicht für die Entstehung des Anspruchs.
(3) Bedürftigkeit liegt vor, wenn das Vermögen und das Einkommen zum Lebensunterhalt nicht ausreichen. Freiwillige Zuwendungen Dritter bleiben außer Betracht.
2. Bei der Aufteilung nach § 152 Satz 2 unter mehrere Verwandte der aufsteigenden Linie gilt als vorhanden nur der, der lebt und dessen Unterhalt zur Zeit des Dienstunfalls ganz oder überwiegend durch den Verstorbenen bestritten worden ist; jedoch treten Verwandte der weiter aufsteigenden Linie (Großeltern usw.) nur an die Stelle ihrer verstorbenen Kinder. Leben also beide Eltern und wurde nur ein Elternteil unterhalten, so erhält dieser Elternteil, solange der andere Elternteil noch lebt, unter Ausschluß aller vorhandenen Verwandten der weiter aufsteigenden Linie den vollen Unterhaltsbeitrag von dreißig vom Hundert des Unfallruhegehalts (oder vierzig vom Hundert des Mindestunfallruhegehalts).
3. Wegen der anteilmäßigen Kürzung vgl. § 155.

Zu § 153

1. Über den ursächlichen Zusammenhang des Todes mit dem Dienstunfall entscheidet die für die Festsetzung der Hinterbliebenenversorgung zuständige Behörde. Der behandelnde Arzt ist gutachtlich zu hören.

2. War der Tod Unfallfolge (§ 153 Abs. 1), so ist der Unterhaltsbeitrag für die Hinterbliebenen unter Zugrundelegung des Unterhaltsbeitrages nach § 149 Abs. 2 Nr. 1 zu bemessen, gleichgültig, ob und in welcher Höhe der frühere Beamte einen Unterhaltsbeitrag bezogen hat; der Zuschlag bei Hilflosigkeit ist außer Betracht zu lassen.
3. War der Tod nicht Unfallfolge (§ 153 Abs. 2), so ist der Berechnung des Unterhaltsbeitrages für die Hinterbliebenen der Unterhaltsbeitrag zugrunde zu legen, den der frühere Beamte im Zeitpunkt seines Todes bezogen hat; jedoch sind die in § 155 Satz 3 bezeichneten Bezüge außer Betracht zu lassen. Hat der frühere Beamte im Zeitpunkt seines Todes keinen Unterhaltsbeitrag bezogen, so kann den Hinterbliebenen kein Unterhaltsbeitrag bewilligt werden.
4. Voraussetzung für die Anwendung des § 153 Abs. 3 ist, daß der Beamte z. Z. seines Todes noch im aktiven Dienstverhältnis gestanden hat. Die Vorschrift gilt entsprechend für die Hinterbliebenen eines im aktiven Dienstverhältnis an den Folgen des Dienstunfalles verstorbenen
 - a) Beamten auf Widerruf mit Dienstbezügen,
 - b) Beamten auf Probe, der den Dienstunfall durch grobe Fahrlässigkeit herbeigeführt hat, so daß Unfall-Hinterbliebenenversorgung nach § 151 Abs. 1 nicht gewährt werden kann; § 156 Abs. 1 Satz 2 bleibt unberührt.

Zu § 154

Der Unterhaltsbeitrag kann nur auf Antrag bewilligt werden (vgl. auch die RL Nr. 1 Abs. 2 Satz 2 zu § 149). Voraussetzung ist, daß der frühere Beamte im Zeitpunkt seines Todes einen Unterhaltsbeitrag nach § 150 bezogen hat oder hätte beziehen können. Dieser ist der Berechnung des Unterhaltsbeitrages für die Hinterbliebenen ohne Rücksicht darauf zugrunde zu legen, ob der Tod die Folge des Unfalls war oder nicht.

Zu § 156

1. (1) Die teilweise Versagung (§ 156 Abs. 1 Satz 2) kann darin bestehen, daß das Unfallruhegehalt oder der Unterhaltsbeitrag (§§ 147 bis 150), die Erstattung von besonderen Aufwendungen für erste Hilfeleistung (§ 143 Satz 2), das Heilverfahren (§§ 144, 145), der Unfallausgleich (§ 146) oder die Unfall-Hinterbliebenenversorgung (§§ 153 bis 155) in geringerem Umfange gewährt werden.
 - (2) Ist ein Beamter auf Probe bei Dienstunfähigkeit infolge Dienstunfalls nicht in den Ruhestand versetzt, sondern entlassen worden, weil grobe Fahrlässigkeit zur Entstehung des Dienstunfalles beigetragen hat, so kann bei Anwendung des § 156 Abs. 1 Satz 2 in einer den Umständen angemessenen Weise berücksichtigt werden, daß das grobe Verschulden bereits zum Verlust des Unfallruhegehalts geführt hat. Entsprechendes gilt für den Unterhaltsbeitrag der Hinterbliebenen nach § 153.
2. (1) Die teilweise Versagung (§ 156 Abs. 2) kann darin bestehen, daß das Ruhegehalt oder der Unterhaltsbeitrag gekürzt werden oder daß eine Begrenzung der Kosten des Heilverfahrens eintritt.
 - (2) Eine die Heilbehandlung betreffende Anordnung (§ 156 Abs. 2) liegt auch vor, wenn der Dienstvorgesetzte den Verletzten auffordert, seiner Verpflichtung nachzukommen, sich ärztlicher Behandlung oder einer Krankenhausbehandlung oder Heilanstaltspflege (§ 144 Abs. 2 Satz 2) zu unterziehen.
 - (3) Ein gesetzlicher Grund für die Nichtbefolgung einer die Heilbehandlung betreffenden Anordnung ist u. a. gegeben, wenn die ärztliche Behandlung mit einer erheblichen Gefahr für Leben oder Gesundheit des Verletzten verbunden ist oder eine Operation einen erheblichen Eingriff in die körperliche Unversehrtheit bedeutet (vgl. § 144 Abs. 3), ein sonstiger wichtiger Grund, wenn die Heilbehandlung nennenswerte Schmerzen verursacht und eine wesentliche Besserung der Erwerbsfähigkeit des Verletzten nicht erwarten läßt.

Zu § 169

1. Nach § 173 fallen für die Anwendung des Unterabschnittes 8 unter den Begriff „Ruhestandsbeamte“ auch die Empfänger von Unterhaltsbeiträgen nach den §§ 127, 149, 150, 185 Abs. 2 Satz 1 und die Empfänger einer Abfindungsrente nach § 160, ferner die früheren Beamten, denen nach den §§ 61, 169 Abs. 2 Versorgungsbezüge zuerkannt worden sind.
2. Im Falle des Verlustes von Versorgungsbezügen ist die Zahlung der Bezüge mit dem Ende des Monats einzustellen, in dem das Urteil rechtskräftig wird. Die Rückforderung von Bezügen, die für den folgenden Monat bereits gezahlt sind, richtet sich nach § 98 Abs. 2.
3. Wegen der Folgen der Verurteilung durch ein nicht-deutsches Gericht vgl. § 6 Abs. 3 des Änderungs- und Anpassungsgesetzes vom 15. Dezember 1952 (GV. NW. S. 423).

Zu § 171

1. In den Fällen des § 171 Abs. 1 Nr. 3 ist die RL Nr. 3 zu § 169 zu beachten.
2. Das Waisengeld nach § 171 Abs. 2 wird nur auf Antrag gewährt, und zwar vom Ersten des Antragsmonats ab.
3. (1) Ob eine Schul- oder Berufsausbildung (§ 171 Abs. 2 Nr. 1) vorliegt, ist nach den Grundsätzen in den Besoldungsvorschriften zum Landesbesoldungsgesetz zu entscheiden. Die Gewährung des Waisengeldes über das vollendete vierundzwanzigste Lebensjahr hinaus im Falle einer Verzögerung der Schul- oder Berufsausbildung richtet sich nach § 204 Abs. 8.
 - (2) Die Weiterzahlung des Unterhaltsbeitrages an in Schul- oder Berufsausbildung befindliche uneheliche Kinder nach § 133 Abs. 3 i. Verb. mit § 171 Abs. 2 Nr. 1 über die Vollendung des achtzehnten Lebensjahres hinaus ist nur zulässig,
 - a) wenn der Beamte oder Ruhestandsbeamte bis zum Todestage und über die Vollendung des achtzehnten Lebensjahres des Kindes hinaus Unterhalt geleistet hat,
 - b) wenn der Beamte oder Ruhestandsbeamte bis zum Todestage und über das sechzehnte Lebensjahr des Kindes hinaus tatsächlich Unterhalt geleistet hat und Anhaltspunkte dafür bestehen, daß er die Unterhaltsleistung über die Vollendung des achtzehnten Lebensjahres des Kindes hinaus fortgesetzt hätte; die RL Nr. 2 Abs. 3 a zu § 133 gilt entsprechend.

Wegen der Höhe des Unterhaltsbeitrages gelten die RL Nr. 2 Abs. 5 zu § 133 und der nachstehende Abs. 3 entsprechend.

(3) Bei einem eigenen Einkommen der Waise bis zu hundert Deutsche Mark monatlich soll das Waisengeld (§ 171 Abs. 2 Nr. 1) voll gezahlt werden; bei höherem Einkommen ist es um den Mehrbetrag bis zum Wegfall zu kürzen. Eigenes Einkommen der Waise aus Arbeit in den Semesterferien bleibt unberücksichtigt.

4. (1) Die körperlichen oder geistigen Gebrechen (§ 171 Abs. 2 Nr. 2) müssen spätestens bei Vollendung des vierundzwanzigsten Lebensjahres bestanden haben. Diese Lebensaltersgrenze verlängert sich für Kinder, die sich in verzögerter Schul- oder Berufsausbildung befunden haben, bis zum Ende des Monats, bis zu dem nach § 204 Abs. 8 die Gewährung des Waisengeldes zulässig gewesen ist oder, wenn die Waise nicht eigenes Einkommen gehabt hätte (vgl. obige RL Nr. 3 Abs. 3), zulässig gewesen wäre.
 - (2) Besondere Voraussetzungen für die Gewährung eines Unterhaltsbeitrages nach § 133 Abs. 3 i. Verb. mit § 171 Abs. 2 Nr. 2 an unehelich gebrechliche Kinder ist,
 - a) daß die körperlichen oder geistigen Gebrechen zur Zeit der Vollendung des sechzehnten Lebensjahres bestanden haben oder,
 - b) wenn die körperlichen oder geistigen Gebrechen erst nach Vollendung des sechzehnten Lebensjahres, aber spätestens bei Beendigung des im vorstehenden Abs. 1 bezeichneten Zeitraumes bestanden haben, daß Unterhaltsleistung des Beamten oder Ruhestandsbeamten im Sinne der vorstehenden RL Nr. 3 Abs. 2 Buchst. a oder b anzuerkennen ist.

Wegen der Höhe des Unterhaltsbeitrages gilt die RL Nr. 2 Abs. 5 zu § 133 entsprechend.

(3) Ob die Waise infolge körperlicher oder geistiger Gebrechen dauernd außerstande ist, sich selbst zu unterhalten, ist durch ein Zeugnis eines Amtsarztes eines beamteten Arztes oder eines Vertrauensarztes — ggf. eines Facharztes — nachzuweisen, sofern die dauernde Erwerbsunfähigkeit nicht offenkundig ist. Das Zeugnis ist spätestens alle drei Jahre neu einzufordern.

(4) Bei einem eigenen Einkommen der Waise gilt die obige RL Nr. 3 Abs. 3 entsprechend.

(5) Besteht die Erwerbsunfähigkeit nicht mehr, so fällt das Waisengeld weg. Es lebt wieder auf, wenn die Erwerbsunfähigkeit wegen des alten Gebrechens später wieder eintritt.

5. (1) Einkommen des Kindes ist das Bruttoeinkommen; Ausgaben für den Unterhalt, für Schulausbildung oder Berufsausübung, für öffentliche Lasten usw. dürfen nicht abgesetzt werden. Mehrarbeitsvergütungen werden bei der Ermittlung des eigenen Einkommens des Kindes nicht berücksichtigt.

(2) Bei der Ermittlung des eigenen Einkommens bleiben Waisengrundrenten nach dem Bundesversorgungsgesetz außer Ansatz.

(3) Bei der Ermittlung des eigenen Einkommens haben auch die Leistungen der öffentlichen Fürsorge außer Ansatz zu bleiben, sofern der Fürsorgeverband den Unterhaltspflichtigen mindestens in der Höhe des Kinderzuschlags zum Kostenersatz und zur Erfüllung der Unterhaltspflicht gemäß den Fürsorgebestimmungen heranzieht.

(4) Eigenes Einkommen des Kindes ist nicht nur das Einkommen, mit dem das Kind selbständig veranlagt wird, sondern auch das Einkommen, das bei der Veranlagung mit dem eines anderen Steuerpflichtigen zusammengerechnet wird.

(5) Zum eigenen Einkommen des Kindes zählen auch Sachbezüge jeder Art. Bezieht ein Kind ein Einkommen, das ganz oder teilweise aus Sachbezügen besteht, so werden für die Ermittlung des Gesamteinkommens die Sachbezüge mit den ortsüblichen — für die Zwecke des Steuerabzugs vom Arbeitslohn zugrunde gelegten — Werten veranschlagt. Der Wert voller freier Station (einschließlich Wohnung, Heizung und Beleuchtung) im Rahmen eines Lehrvertrags oder eines ähnlichen Vertrags wird für die Anrechnung auf das Waisengeld allgemein im Inland auf vierzig Deutsche Mark monatlich festgesetzt.

6. (1) Für das Wiederaufleben des Witwengeldes (§ 171 Abs. 3) ist der Grund der Auflösung der Ehe (Tod des Ehemannes, Scheidung, Aufhebung oder Nichtigserklärung der Ehe) unerheblich.

(2) Das Witwengeld wird vom Ersten des Monats an gezahlt, in dem die Ehe rechtsgültig aufgelöst ist, bei Nichtigserklärung jedoch erst vom Ersten des Monats an, in dem die Nichtigkeit rechtskräftig festgestellt ist.

(3) Die — unmittelbare — Anrechnung auf das Witwengeld (§ 171 Abs. 3) erstreckt sich auf Unterhaltsansprüche gegenüber dem nach Auflösung der Ehe zum Unterhalt gesetzlich oder vertraglich verpflichteten früheren Ehemann und auf Versorgungsansprüche (Witwengeld oder eine ähnliche Versorgung im Sinne

des § 167 Abs. 1 Nr. 2) aus einem Beschäftigungsverhältnis des zweiten Ehemannes. Der Witwe ist aufzugeben, derartige Ansprüche und ihre Änderung unverzüglich anzuzeigen. Von der Anrechnung eines Unterhaltsanspruchs ist abzusehen, wenn er nicht erfüllt wird und alle Mittel ausgeschöpft sind, den Unterhaltspflichtigen zur Leistung des Unterhalts heranzuziehen, z. B. wenn eine Klage nicht zum Ziel geführt hat oder die Beitreibung des Unterhalts keine Aussicht auf Erfolg bietet oder unverhältnismäßig hohe Kosten verursachen würde. Sind die Aussichten einer Unterhaltsklage gegen den früheren Ehemann zweifelhaft, so können Vorschüsse bis zur Höhe von 80 v. H. des Witwengeldes (§ 171 Abs. 3) unter der Bedingung gewährt werden, daß die Witwe sich verpflichtet, den Unterhaltsanspruch gerichtlich zu verfolgen.

(4) Die Vorschriften der §§ 165, 167, 172 bleiben unberührt.

7. Die nach § 173 als Witwengeld geltenden Unterhaltsbeiträge, die auf Lebenszeit bewilligt waren, leben wie das Witwengeld wieder auf. Das gleiche gilt für ein vor der Wiederverheiratung nach § 139 gewährtes Witwergeld.

II.

Hinweise zur Anwendung der RL

1. Solange nach § 162 Abs. 1 LBG über die Zuständigkeit nichts anderes bestimmt ist, gelten die bisherigen Anordnungen unter Berücksichtigung der Nummern 2 und 3 weiter.
2. Der Zustimmung des Finanzministers und des Innenministers bedürfen weiterhin
 - a) Entscheidungen nach den §§ 123 Abs. 2 und 172 LBG, zu denen Richtlinien noch nicht ergangen sind,
 - b) Entscheidungen über Abweichungen von den Richtlinien, die insbesondere in Betracht kommen, wenn in den Richtlinien nicht erwähnte Tatbestandsmerkmale vorliegen oder sich in Sonderfällen eine über die Richtlinien hinausgehende Regelung als notwendig erweist,
 - c) Entscheidungen über in den Richtlinien nicht geregelte Fragen von grundsätzlicher, über den Einzelfall hinausgehender Bedeutung,
 - d) Entscheidungen über die Bewilligung von Unterhaltsbeiträgen nach §§ 203 Abs. 2 Nr. 3 und 211 Abs. 2 LBG.
3. Abgesehen von den in obiger Nr. 2 genannten Fällen sind allgemeine Entscheidungen in versorgungsrechtlichen Angelegenheiten, die eine grundsätzliche, über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung haben, von dem Finanzminister und dem Innenminister zu treffen (§ 162 Abs. 3 Satz 1 LBG).
4. Die Richtlinien sind mit Wirkung vom 1. 9. 1953 anzuwenden.
5. Die mit Gem.RdErl. v. 26. 1. 1955 (MBI. NW. S. 265) bekanntgegebenen vorläufigen Richtlinien zu §§ 121, 122 LBG sind überholt und nicht mehr anzuwenden.

—, MBI. NW. 1956 S. 1189.

Einzelpreis dieser Nummer 0,60 DM.

Einzellieferungen nur durch den Verlag gegen Voreinsendung des Betrages zuzgl. Versandkosten (pro Einzelheft 0,15 DM) auf das Postscheckkonto Köln 8516 August Bagel Verlag GmbH., Düsseldorf.
(Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag GmbH., Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 4,50 DM. Ausgabe B 5,40 DM.